



EMR – Das aktuelle Stichwort

The Free-TV-Games must go on

Zur heutigen Entscheidung des IOC zur Rechtevergabe an Discovery Communications

Von *Dr. Jörg Ukrow*, stv. Vorstandsvorsitzender des EMR und stv. Direktor der Landesmedienanstalt Saarland

I. Die Vereinbarung zwischen IOC und Discovery Communications

Das Internationale Olympische Komitee (IOC) hat am 29.06.2015 bekannt gegeben, dass alle TV- und Multi-Plattform-Übertragungsrechte in Europa für die vier Olympischen Spiele bzw. Winterspiele in der Zeit von 2018 bis 2024 Discovery Communications, der Muttergesellschaft von Eurosport, zuerkannt wurden.

Mit der heutigen Ankündigung soll eine langfristige Partnerschaft zwischen dem weltweit größten Sportereignis, den Olympischen Spielen, und dem weltweit führenden Medienunternehmen Discovery Communications starten. Damit soll für mehr als 700 Millionen Menschen in ganz Europa mehr Reichweite über mehr Bildschirme erreicht werden.

Discovery Communications erwarb für 1,3 Mrd. Euro die Exklusivrechte auf allen Plattformen, einschließlich Free-to-Air-TV, Abo / Pay-TV-Fernsehen, Internet und Mobiltelefon in allen Sprachen in 50 Ländern und Territorien auf dem europäischen Kontinent. Dabei verpflichtete sich das Unternehmen, mindestens 200 Stunden der Olympischen Spiele und 100 Stunden der Olympischen Winterspiele im frei empfangbaren Fernsehen während des Spielezeitraums zu verbreiten.

Nach Aussage von IOC-Präsident Thomas Bach stellt die Vereinbarung eine umfassende Berichterstattung über die Olympischen Spiele in ganz Europa einschließlich der Garantie für umfangreiche Free-to-Air-TV-Berichterstattung in allen Gebieten sicher.

II. Einschätzung

Legt man die Dauer der Übertragungen von ARD und ZDF bei den vergangenen Olympischen Sommer- bzw. Winterspielen zugrunde, zeigt sich, in welchem Umfang die Entscheidung eine Abkehr von einer Free-TV-Übertragung dieses neben der Fußball-WM größten Sportereignisses darstellt: Bei den Olympischen Sommerspielen in London 2012 übertrugen ARD und ZDF 260 Stunden im TV; zusammen mit ihren – medienrechtlich umstrittenen – Angeboten im Netz übertrugen ARD und ZDF fast 900 Stunden Sommer-Olympia. Bei den Winterspielen 2014 in Sotchi belief sich das Sendevolumen allein im Hauptprogramm auf rund 240 Stunden Live-Sport. Dazu kam auch bei der Winter-Olympiade ein umfassendes Online- und Livestreaming-Angebot.

Da weder bei den Sommer- noch bei den Winterspielen mit einem nachhaltigen Rückgang des sportlichen Programms zu rechnen ist, deutet bereits die bisherige Kommunikation der Vereinbarung darauf hin, dass zukünftig nicht mehr sichergestellt ist, dass alle Sportereignisse bei den Spielen frei empfangbar sind.

Die Vereinbarung wirft damit Fragen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit deutschem Rundfunkrecht auf. Denn nach § 4 Abs. 1 RStV ist die Ausstrahlung im Fernsehen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) in der Bundesrepublik Deutschland verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, dass das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Zu diesen sog. Großereignissen zählen nach Absatz 2 der Regelung auch die Olympischen Sommer- und Winterspiele. Bei Großereignissen wie den Olympischen Spielen, die aus mehreren Einzelereignissen bestehen, gilt jedes Einzelereignis als Großereignis. Die Aufnahme oder Herausnahme von Ereignissen in diese Bestimmung ist nur durch Staatsvertrag aller Länder zulässig.

Discovery Communications ist danach zwar nicht verpflichtet, ARD oder ZDF als bisherigen Rechteinhabern Rechte zu übertragen. Bei einer Übertragung der Rechte z.B. an Eurosport stellt sich indessen die Frage, ob dieses Programm derzeit den Anforderungen des RStV an die allgemeine Zugänglichkeit genügt. Denn als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 RStV nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Eurosport ist zwar über digitalen Satellit und digitales Kabel problemlos empfangbar, indessen erreichen diese beiden Verbreitungswege zusammen noch nicht das geforderte Zwei-Drittel-Quorum. Insofern hängt die Staatsvertragskonformität eines Geschäftsmodells von Discovery Communications, das für Deutschland auf die TV-Übertragung der Spiele über Eurosport setzt, ggf. von der zusätzlichen Verbreitung digitaler TV-Übertragungswege ab.

Sollte Discovery aus vorgenannten Rechtsgründen nicht auf eine Übertragung in der Unternehmensgruppe zugehörigen Sendern setzen können, kommt dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 RStV geregelten Streitschlichtungsmechanismus besondere Bedeutung zu: Besteht keine Einigkeit über die Angemessenheit der Ausstrahlungsbedingungen, sollen die Parteien, d.h. Rechteinhaber bzw. Pay-TV-Veranstalter einerseits, Free-TV-Veranstalter andererseits rechtzeitig vor dem Ereignis ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbaren; kommt die Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aus Gründen, die der Pay-TV-Veranstalter oder der Rechteinhaber zu vertreten haben, nicht zustande, gilt die Übertragung nach Satz 1 als nicht zu angemessenen Bedingungen ermöglicht.

Insofern ist mit der heutigen Entscheidung entgegen dem optimistischen Urteil des deutschen IOC-Präsidenten bei nüchterner juristischer Analyse noch keineswegs gewährleistet, dass deutsche TV-Zuschauer zukünftig besser mit Olympia-Berichterstattung versorgt sind, als bislang.

Möge die 2. Runde der Spiele um die Rechteverwertung beginnen